

Schönenberg,

1. März 2018

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen

sh

Merkblatt Mietzinshinterlegung

Will der Mieter den Mietzins hinterlegen, müssen gemäss Art. 259g Abs. 1 OR folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sein:

- **Der Vermieter muss vom Mangel Kenntnis haben.** In der Regel macht der Mieter den Vermieter auf den Mangel aufmerksam; es kann allerdings sein, dass der Vermieter auf anderem Wege vom Mangel erfahren hat (beispielsweise durch die Hauswartung).
- Der Mieter muss die Mängelbehebung verlangt haben.
- Dem Vermieter muss schriftlich eine angemessene Frist zur Mängelbehebung gesetzt worden sein.
- Der Mieter muss dem Vermieter **schriftlich die Hinterlegung androhen** für den Fall, dass der Mangel innert gesetzter Frist nicht behoben ist.

Wenn die Voraussetzungen für die Hinterlegung des Mietzinses erfüllt sind und die Hinterlegung durch den Mieter erfolgt, so muss der Mietzins am **1. des entsprechenden Hinterlegungsmonats** auf dem Konto der Schlichtungsbehörde eingegangen sein, ansonsten er für den entsprechenden Monat nicht als hinterlegt gilt.

Mieterschlichtungsbehörde AachThurLand